

Mietvertrag

Zwischen der
IG Werbung für Drensteinfurt e.V.
Markt 1
48317 Drensteinfurt

als Vermieter

und _____

als Mieter

§1 Mietsache

1) Stückzahl Markthütten (3x2 m) _____

2) Beschreibung der Mietsache:

Markthütten ausgestattet mit Tresenplatte, Verschlussklappe nach außen zu öffnen.

3) Die Mietsachen (§1) sind für die Durchführung folgender Veranstaltung

Veranstaltungsart: Weihnachtsmarkt

Veranstaltungsort: Innenstadt Drensteinfurt

Aufbautermin: Freitag, 04.12.2026, ab 15.00 Uhr erfolgt die Schlüsselübergabe

Abbautermin: Sonntag, 06.12.2026, muss bis 22.00 Uhr beendet sein

4) Der Mieter hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen. Dem Vermieter wurden seitens des Mieters keine irgendwie gelagerten behördlichen Auflagen mitgeteilt und haftet deshalb nicht aus solchen, die nach diesem Vertrag seitens der Stadt bzw. anderer Ämter erhoben werden.

5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Absage bzw. ein vorzeitiger Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt möglich ist und die Mieter keinen Schadensersatz oder sonstige Entschädigung gegen den Vermieter geltend machen können.

§2 Auf- und Abbau der Mietsachen

1) Im Mietpreis sind folgende Leistungen des Vermieters enthalten:

- a) Zur Verfügungstellung der Mietsache
- b) Anlieferung und Abholung
- c) Auf- und Abbau

§3 Nutzung durch den Mieter

- 1) An den Verkaufsständen dürfen Haken, Schrauben, Klammern und Reißzwecken, jedoch keine Nägel befestigt werden. Es dürfen keine Bohrungen, Leimungen oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden.
- 2) Es dürfen nur leicht und ohne Rückstände entfernbar Klebmittel für Werbeplakate, Folien und Papierdekore verwendet werden.
- 3) Sämtliche Gegenstände, die von den Untermietern angebracht wurden, müssen nach Veranstaltungsende wieder ohne Rückstände entfernt werden.
- 4) Der Mieter hat nach Veranstaltungsende die Verkaufsstände unverzüglich zu räumen und innen sowie außen zu säubern.
- 5) Der Mieter hat bei der Verwendung von Ölen, Farben und Fetten etc. die Wände, Decken und den Boden durch geeignete Folien, Papiere, Bodenbeläge etc. zu schützen.
- 6) Der Mieter hat die vorgesehenen Stromleitungen zu nutzen bzw. Stromkabel nur über ein hierfür vorgesehenes Loch in der Wand einzuführen. Bei der Verwendung von Koch-, Back- und Grillstellen sowie sonstiger Feuerstellen ist die notwendige Vorsorge (Feuerschutzplatten) gegen Brandgefahr bzw. Schmoren zu treffen.
- 7) Die Verwendung von offenen Feuerstellen ist verboten. Übliche Koch-, Back- und Grillgeräte dürfen genutzt werden.
- 8) Das Anbringen der Beleuchtung darf nur mit Schrauben oder schraubbaren Haken an den Rahmenhölzern oder an der Dachblende erfolgen, jedoch nicht an der Verschalung.
- 9) Jegliche Schäden an der Mietsache sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden.

§4 Haftung

- 1) Der Mieter haftet für sämtliche Schäden an den Verkaufsständen die er zu vertreten hat.
- 2) Es besteht Einigkeit dafür, dass der Mieter nicht für übliche Abnutzungserscheinungen haftet, da für diese Abnutzung das vertragliche Entgelt gezahlt wird.

§5 Mietzeit / Kündigung

- 1) Das Mietverhältnis beginnt am Freitag, 04. Dezember 2026, 13.00 Uhr und endet am Sonntag, 06. Dezember 2026, 23.00 Uhr
- 2) Während der Dauer des Mietvertrages ist das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen. Die Vertragschließenden können den Mietvertrag jedoch aus wichtigem Grund aufkündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Vereinbarung ist ein grober Verstoß gegen die Vertragspflichten.

3) Der Vertragsteil, der den Grund für eine fristlose Kündigung setzt, ist verpflichtet, dem anderen Vertragsteil Schadenersatz zu leisten.

§6 Mietpreis

- 1) Der Mietpreis beträgt pro Markthütte 170,00 € zzgl. 19% MWST. Da es sich um das Angebot von Kunsthandwerksgegenständen handelt, wird der Mietpreis in vollem Umfang erlassen.
- 2) Erscheint der Mieter am Samstag, 04.12.2026 bis 11:00 Uhr nicht, so kann der Vermieter die Markthütte weitervermieten. Der Mietvertrag gilt dann als nicht zustande gekommen.

§7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vermieter verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu finden.

Unterschrift Mieter, Datum

für die IGW Drensteinfurt